

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der SURYMOT AG, Basel

für Reparatur- und Serviceleistungen Werkstattbesuch, für die Erstellung von Kostenvoranschlägen sowie für den Verkauf und den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB regeln das Vertragsverhältnis zwischen der SURYMOT AG und Ihnen als Kunden für sämtliche Reparatur- und Serviceleistungen, für damit zusammenhängende Kostenvoranschläge sowie für den Verkauf/ Garantie und/ oder den Einbau von Ersatzteilen und Zubehör.

2. Einbezug der vorliegenden AGB

2.1 Die vorliegenden AGB bilden einen integrierten Bestandteil aller Verträge zwischen der SURYMOT AG und dem Kunden, welche sich auf die Durchführung von Reparatur- bzw. Serviceleistungen sowie den Verkauf und/ oder Einbau von Ersatzteilen und Zubehör beziehen. Sie gelten unabhängig von der Form (schriftlich, mündlich) und dem Ort des Vertragsabschlusses.

2.2 Die jeweils aktuelle Version der AGB ist auf unserer Homepage aufgeschaltet und verbindlich.

2.3 Der Einbezug resp. die Geltung abweichender AGB des Kunden ist ausgeschlossen.

3. Auftragserteilung

3.1 Der Kunde hat die zu reparierenden Mängel resp. die am Fahrzeug zu erbringenden Leistungen so präzise wie möglich zu beschreiben. Die zu erbringenden Leistungen werden mündlich oder schriftlich erfasst.

3.2 SURYMOT AG ist ermächtigt, im Bedarfsfall Unteraufträge an Drittunternehmen zu erteilen und Probefahrten mit dem vom Kunden überlassenen Fahrzeug durchzuführen.

4. Preisangaben / Kostenvoranschlag

4.1 Angesichts der speziellen Materie sind präzise Kostenvoranschläge nicht möglich. Die SURYMOT AG kann höchstens eine unverbindliche Kostenschätzung abgeben.

4.2 Wenn sich bei der Ausführung von Service- resp. Reparaturarbeiten zeigt, dass zusätzliche Arbeiten resp. Leistungen seitens der SURYMOT AG erforderlich sind, welche nicht zu erwarten waren resp. vom Kunden nicht deklariert worden sind und kostenmässig 10% des Gesamtauftrages übersteigen, holt SURYMOT AG für diese Arbeiten falls möglich telefonisch die Zustimmung des Kunden ein. Soweit die zusätzlichen Arbeiten kostenmässig 10% des Gesamtauftrages nicht übersteigen, darf SURYMOT AG von der Zustimmung des Kunden ausgehen.

4.3 SURYMOT AG ist berechtigt, Kosten für die Erstellung einer Kostenschätzung dem Kunden in Rechnung zu stellen, sollte der betreffende Auftrag nicht erteilt werden.

4.4 Es gelten die üblichen Preise und Stundenansätze.

5. Zustellung und Abnahme des Fahrzeuges

5.1 Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung seines Fahrzeuges, erfolgen diese auf seine eigene Rechnung und Gefahr.

5.2 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von drei Arbeitstagen ab Mitteilung der Fertigstellungsanzeige abzuholen. Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich diese Abholfrist auf zwei Arbeitstage.

5.3 Die Abnahme des Fahrzeuges durch den Kunden erfolgt bei SURYMOT AG. Nutzen und Gefahr am Fahrzeug gehen mit der Bereitstellung desselben zur Abholung auf den Kunden über (so insb. auch im Hinblick auf Diebstahl und Beschädigung durch Dritte). Sofern der Kunde das Fahrzeug nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt abholt, ist die SURYMOT AG berechtigt, eine Gebühr von CHF 20 pro Standtag in Rechnung zu stellen.

5.4 Bleibt das Fahrzeug mehr als 20 Tage bei SURYMOT AG stehen, da die Beschaffung von Ersatzteilen länger dauert, oder Teile des Fahrzeugs an Dritte zur Bearbeitung wei-

tergegeben werden müssen, ist SURYMOT AG berechtigt, vom Kunden eine Gebühr von CHF 6.-- pro Standtag in Rechnung zu stellen. (exkl. MwSt.)

6. Rechnung

6.1 In der Rechnung sind Preise für die Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien gesondert ausgewiesen. Von Dritten erbrachte Leistungen werden separat ausgewiesen.

6.2 Eine Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten die SURYMOT AG von der Korrektheit derselben ausgehen darf.

6.3 Die Beschaffungskosten (Zeitaufwand, Frachtspesen, Zollkosten etc.) für Ersatzteile und Zubehör werden von der SURYMOT AG in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsmodalitäten/ Verrechnung/ Verzug

7.1 Der Rechnungsbetrag ist grundsätzlich nach Fertigstellung und vor Abnahme des Fahrzeugs bar oder per Überweisung zur Zahlung fällig

7.2 Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann die SURYMOT AG nach Verfall des Zahlungsziels ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 5% verlangen.

Die SURYMOT AG ist ebenso berechtigt, für Mahnschreiben eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen.

7.3 Die SURYMOT AG ist berechtigt, das Inkasso einer fälligen Forderung einem Dritten zu übertragen. Die Kosten dieser Dritteleistung gehen zu Lasten des Kunden.

8. Gewährleistung für Reparatur- und Serviceleistungen

8.1 Der Kunde hat das Fahrzeug nach der Übernahme umgehend auf allfällige Mängel zu überprüfen. Ansprüche wegen Sachmängeln sind spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Fahrzeugübernahme schriftlich zu rügen, bei verdeckten Mängeln innerhalb von sieben Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten des betreffenden Mangels. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, gelten die Arbeiten der SURYMOT AG als genehmigt und damit jegliche Mängelrechte verwirkt. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Sachmangel, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

8.2 Nimmt der Kunde das Fahrzeug trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm diesbezügliche Sachmängelansprüche nur zu, wenn der Kunde sich diese bei der Abnahme ausdrücklich vorbehält.

8.3 Ansprüche des Kunden wegen einer mangelhaften Reparatur- bzw. Serviceleistungen verjähren absolut nach 2 Jahren ab Abnahme des Fahrzeuges.

8.4 Soweit ein fristgerecht gerügter Sachmangel vorliegt, der auf die Arbeiten resp. Leistungen der SURYMOT AG zurückzuführen ist, hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf kostenlose Nachbesserung. Die gesetzlichen Mängelrechte werden wegbedungen. Schlägt die Nachbesserung 3x fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Soweit der Kunde allfällige Nachbesserungsarbeiten durch einen Drittbetrieb vornehmen lässt, fällt der Gewährleistungsanspruch vollumfänglich dahin, die SURYMOT AG ist entsprechend auch nicht verpflichtet, Nachbesserungsarbeiten eines Drittbetriebes zu vergüten. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Ausgewechselte Ersatzteile fallen in das Eigentum der SURYMOT AG.

9. Garantie für Ersatzteile und Zubehör

9.1 Der Kunde hat Ersatzteile und Zubehör bei der Lieferung umgehend zu prüfen und allfällige Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach erstmaligem Auftreten schriftlich zu rügen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Rüge, sind alle Mängelrechte verwirkt.

9.2 Soweit die Ersatzteile und das Zubehör über eine laufende Herstellergarantie verfügen, gilt ausschliesslich diese und die gesetzliche Gewährleistung wird in gesetzlich zulässigem

Umfang ausgeschlossen. Der zusätzliche Arbeitsaufwand für den Aus- und Einbau des mangelhaften Ersatzteiles ist zu entschädigen.

9.3 Besteht keine Herstellergarantie, weil es sich um new old stock Teile, Reprorteile, teil- und vollrevidierte Teile etc. handelt, wird jede Gewährleistung wegbedungen. Der Kunde hat weder Anspruch auf den kostenlosen Umtausch noch auf kostenlosen Aus- und Einbau der Ware.

9.4 Müssen Ersatzteile nachbearbeitet werden, stellt die SURYMOT AG den Aufwand in Rechnung. Führen diese Arbeiten zum Erlöschen der Herstellergarantie, ist der Kunde damit einverstanden.

9.5 Die Haftung von SURYMOT AG für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere Schäden an anderen Fahrzeugteilen, entgangener Gewinn, Haftungsschäden, Rechtsverfolgungsschäden etc. wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

10. Haftung

10.1 Die SURYMOT AG und allenfalls dessen Eigentümer haftet nur bei vorsätzlicher oder grob-fahrlässiger Schadenszufügung. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist demnach - in gesetzlich zulässigem Umfang - ausgeschlossen. Die Beweislast für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von SURYMOT AG obliegt dem Kunden.

10.2 Eine etwaige Haftung der SURYMOT AG bei arglistigem Verschweigen des Mangels nach dem Produkthaftpflichtgesetz bleibt vorbehalten.

10.3 Die Haftung für den Verlust von Geld oder Wertsachen jeglicher Art im Fahrzeug, die nicht ausdrücklich seitens von SURYMOT AG in Verwahrung genommen werden, ist ausgeschlossen. Der Kunde hat demnach dafür besorgt zu sein, dass im überlassenen Fahrzeug keine derartigen Wertsachen vorhanden sind.

10.4 SURYMOT AG haftet weder für Diebstahl oder Schäden durch Feuer respektive Wasser an den Kundenfahrzeugen. Der Kunde ist für die entsprechenden Versicherungen selbst verantwortlich.

10.5 Soweit das der SURYMOT AG überlassene Fahrzeug nicht verkehrstauglich ist und der Kunde beabsichtigt, dieses ohne Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wieder in Betrieb zu nehmen, kann die SURYMOT AG die Unterzeichnung eines separaten Haftungsausschlusses verlangen, bevor das Fahrzeug ausgehändigt wird.

10.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass in seinem Auftrag vorgenommene individuelle Veränderungen am Fahrzeug (Aufbohren der Zylinder, Einbau von Kompressoren und Turboladern oder der Einbau von Motoren mit größerem Hubraum etc.) dazu führen, dass jede Haftung von SURYMOT AG ausgeschlossen ist. Für Schäden infolge der Veränderungen trägt SURYMOT AG keine Verantwortung. In gesetzlich zulässigem Umfang wird folglich jegliche Haftung für Schäden und Garantiebeeinträchtigungen, welche auf die gewünschten Tuningarbeiten zurückzuführen sind, vollständig ausgeschlossen.

11. Ersatzteile / Verbrauchsmaterialien des Kunden

Überlässt der Kunde der SURYMOT AG Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien zum Einbau in seinem Fahrzeug, so erfolgt dieses ausschliesslich auf Risiko und Gefahr des Kunden.

Jede Haftung und Gewährleistungspflicht von SURYMOT AG für allfällige Mängel an diesen Ersatzteilen bzw. Verbrauchsmaterialien und/ oder die Haftung für Folgeschäden werden in gesetzlich zulässigem Umfang ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt / Retentionsrecht

12.1 Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate gehen erst mit vollständiger Bezahlung des betreffenden Kaufpreises nebst allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Kunden über. Die SURYMOT AG hat das Recht, entsprechende Einträge in das Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.

12.2 Die SURYMOT AG hat das Recht, bis zur vollständigen Bezahlung von Forderungen aus durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen etc., das vom Kunden überlassene Fahrzeug im Sinne Art. 891 ff. ZGB zurückzubehalten. Soweit der Kunde die Ausstände auch nach Mahnung und Androhung der Verwertung des betreffenden Fahrzeuges zur Tilgung der offenen Forderungen nicht bezahlt, steht SURYMOT AG das Recht zu, das Fahrzeug

freihändig zu veräussern ohne Einbezug des Betriebsamtes. Der betreffende Verkaufserlös wird – nach Abzug aller offenen Forderungen und Kosten des Garagenbetriebes – dem Kunden ausgehändigt.

13. Datenschutz

13.1 Der Kunde wird hiermit informiert, dass seine Personendaten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und der Kundenbetreuung bei der SURYMOT AG gespeichert werden. Wird die SURYMOT AG auf Anordnung von Gerichten oder Behörden verpflichtet, Informationen vom Kunden bekannt zu geben, ist die SURYMOT AG berechtigt dieser Anordnung zu folgen.

13.2 Die Daten werden ausschliesslich in Übereinstimmung mit den schweizerischen Bestimmungen zum Datenschutz verwendet. Die SURYMOT AG ergreift die erforderlichen Massnahmen zur Datensicherheit der Personendaten. Sollte der Kunde mit dem Erhalt von Werbung (z.B. per E-Mail) nicht einverstanden sein, kann dies der SURYMOT AG schriftlich mitgeteilt werden.

14. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der vorliegenden AGB hat nicht die Ungültigkeit der AGB als Ganzes zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind vielmehr unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der involvierten Parteien so zu füllen, dass der Zweck der AGB möglichst erfüllt wird.

15. Änderung der AGB

15.1 Die vorliegenden AGB gelten jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Auftrages resp. Bestellung des Kunden gültigen Fassung.

15.2 Die SURYMOT AG behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und einseitig zu ändern. Die jeweils aktuelle Version wird auf der Homepage der SURYMOT AG veröffentlicht.

16. Gerichtsstand / anwendbares Recht

16.1 Der Gerichtsstand für alle sich ergebenden Streitigkeiten und damit für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche ist der Sitz von SURYMOT AG, soweit von Gesetzes wegen kein zwingender Gerichtsstand vorgesehen ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt auch, wenn der Kunde seinen Sitz / Wohnsitz im Ausland hat.

16.2 Anwendbar ist ausschliesslich das materielle Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts oder sonstiger internationaler Vereinbarungen.

Mit Erteilung eines Auftrags (mündlich oder schriftlich) anerkennt der Kunde, von den AGB's Kenntnis zu haben und anerkennt deren Gültigkeit.